

# WIR SCHAUEN HIN.

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen!

**AUGEN AUF.**  
Hinsehen und schützen



**Institutionelles Schutzkonzept**  
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt  
an Minderjährigen  
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

# Institutionelles Schutzkonzept des Regionalverbands der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergibt sich auf der Grundlage der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster und den damit im Zusammenhang stehenden Ausführungsbestimmungen nachfolgendes institutionelles Schutzkonzept.

## 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept findet Anwendung für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Regionalverbands der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V

## 2. Begriffsbestimmungen

Was ist „sexualisierte Gewalt“?

Die Deutsche Bischofskonferenz beschreibt sexualisierte Gewalt als Begriff, unter dem „alle sexuellen Handlungen zusammengefasst werden, den gegen den Willen einer Person durchgeführt werden“. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 174 ff. StGB sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

### ▪ Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folgen fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

*Beispiele:*

Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich diese dem Gegenüber unangenehm ist),

Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),

Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts aufs eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über die Sozialen Medien, Handy oder Internet),

Missachtung von Intimsphäre (z. B. Eindringen in die Privatsphäre während des An- und Auskleidens)

- **Sexuelle Übergriffe**

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitung und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter\*innen testen, in wieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

*Beispiele:*

Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos

wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen oder bei Sport und Spiel)

wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen

wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten).

- **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung benannt (§§ 174 ff. StGB sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornografischem Material.

### 3. Grundsätze

**Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene können nie zustimmen! Die Verantwortung und die Tat liegen immer bei den Täter\*innen.**

Viele Täter\*innen behaupten im Nachhinein, dass die Minderjährigen oder die schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes nicht einschätzen, was Erwachsenen mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die Täter\*innen nutzen die körperliche und geistige Unterlegenheit der Minderjährigen oder Schutzbedürftigen bewusst aus, um damit eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder und Jugendlichen zu befriedigend. Von daher liegt die Verantwortung immer bei den Täter\*innen!

#### **Täter\*innen nutzen ihre Macht aus**

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Täter\*innen die Ausnutzung dieses Machtgefälles.

#### **Täter\*innen nutzen Vertrauen aus**

Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzung) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter\*innen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage, sich selbst aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täter\*innen ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat dem Betroffenen zuschieben. Damit wollen sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen liegt deshalb bei allen Mitarbeiter\*innen des Bildungsforums Coesfeld.

Die meisten betroffenen Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der mächtigen Position der Täter\*innen nicht in der Lage, allein ihre erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen.

Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham und Schuldgefühle des/der Betroffenen oder oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

### **Unsere Verpflichtung zum Hinsehen**

Die Mitarbeiter\*innen sind zum Hinschauen und zur Hilfe für Minderjährige und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene verpflichtet. Täter und Täterinnen suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleginnen und Kollegen und ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden, oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen. Dieses Gefühl muss ernst genommen werden.

### **Ignoranz gegenüber Hinweisen und bewusstes Wegschauen ermöglichen Taten!**

#### **4. Überprüfung der persönlichen Eignung**

Die zuständigen Mitarbeiter\*innen tragen Sorge dafür, dass im Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Bildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird vor einer Tätigkeitsaufnahme im Bildungsforum Coesfeld mit dem jeweiligen Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen, sowie allen Dozenten\*innen und Referenten\*innen thematisiert. Während der Einarbeitungszeit werden neue Mitarbeiter\*innen mit den Grundlagenpapieren zur Prävention von sexueller Gewalt bekannt gemacht.

#### **5. Erweitertes Führungszeugnis**

Nach § 72 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben die Träger der Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass einschlägig vorbestrafte Personen dort nicht beschäftigt werden. Durch ein erweitertes Führungszeugnis ist nachzuweisen, dass die einzustellende Person nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft ist.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird im Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sowie für jegliche Praktikant\*innen, die länger als vier Wochen in der Einrichtung tätig sind, eingefordert. Gleiches gilt für Dozenten\*innen und Referenten\*innen, die alleine mit Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten.

*Anforderungsformular: Anlage 1*

## **6. Selbstverpflichtungserklärung**

Der Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V legt jedem haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*in zu Dienstbeginn eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verhinderung sexualisierter Gewalt vor. In dieser Erklärung verpflichtet sich jeder Mitarbeiter\*innen die Verantwortung für den Schutz der minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen verantwortlich zu übernehmen und zeitnah und angemessen mögliche Grenzverletzungen zu thematisieren.

*Selbstverpflichtungserklärung: Anlage 2*

## **7. Beratungsangebote**

Die Präventionsfachkraft des Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V, kurz Bildungsforum Coesfeld, Frau Winkelmann ist unter zu erreichen: 02389 400212

Der Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V arbeitet eng mit den Präventionsfachkräften des Bistums Münster zusammen. Die dortigen Ansprechpartnerinnen Frau Kahle und Frau Meintrup sind unter 0251 495 17010 sowie 0251 495 17011 zu erreichen.

Das bundesweite Hilfetelefon sexueller Missbrauch ist unter Tel. 0800 2255530 zu erreichen.

Weiterhin finden Sie im Anhang eine Liste mit Telefonnummern und Kontaktadressen, die weitere Informationen und Ansprechpartner\*innen für den Notfall bereit halten.

*Kontaktliste: Anhang 3*

## **8. Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

Der Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V hat ein Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

entwickelt und in einem Verlaufsdiagramm übersichtlich dargestellt.

Des Weiteren wurden Grundsätze für das Verhalten bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch formuliert.

*Verlaufsdiagramm: Anlage 4*

*Grundsätze bei Verdachtsfällen: Anlage 5*

## **9. Präventionsfachkraft**

Der Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V bestellt ausgewählte Mitarbeiter\*innen zur Präventionsfachkraft. Diese\*r ist durch eine Fortbildung beim Bistum Münster autorisiert, selbst Schulungen für hauptberufliche und ehrenamtlich Tätige gemäß der Präventionsordnung durchzuführen.

Die Präventionsfachkraft übernimmt im Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V folgende Aufgaben:

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
- fungiert als Ansprechpartner\*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- unterstützt die Einrichtung bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes,
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen der Einrichtung,
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
- ist Kontaktperson der Einrichtung für die Präventionsbeauftragte des Bistums und nimmt an entsprechenden Abstimmungstreffen teil.

## **10. Präventionsschulungen**

Die Schulungen des Bildungsforums Coesfeld finden analog zum Curriculum der Präventionsschulungen des Bistums Münster statt. Ebenso findet der zeitliche Ablauf von Auffrischungsschulungen nach Maßgabe des Bistums Münster statt.

## **11. Qualitätsmanagement**

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in der Einrichtung gekommen ist, prüft die Einrichtung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind.

## Anlage 1

### Anforderungsformular für ein erweitertes Führungszeugnis



Regionalverbund der Katholischen  
Erwachsenenbildung und Familienbildung  
im Kreisdekanat Coesfeld e.V.  
Südring 13a, 48653 Coesfeld

### Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

#### Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger die persönliche Eignung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht bei der Einrichtungsleitung der Familienbildungsstätte des Bildungsforums Coesfeld vorzulegen.

Er/Sie ist

- ehrenamtlich
- nebenberuflich

für das Bildungsforum im Kreisdekanat Coesfeld tätig.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller.

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel der Einrichtung  
Unterschrift Einrichtungsleitung



## Anlage 2



### Selbstverpflichtungserklärung

---

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleg\*innen oder durch die ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Täter\*innen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch andere Geschlechter häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort und Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

## Anlage 3

### Kontaktliste

Funktion	Name	Kontakt siehe	Postanschrift
<b>Geschäftsführung Kath. Bildungsforum Coesfeld</b>	Boris Sander	www.bildungsforum-coesfeld.de	Mühlenstr. 29 59348 Lüdinghausen
	Benedikt Helmich		Südring 13a 48653 Coesfeld
<b>Einrichtungsleitung FBS Coesfeld</b>	Maria Strump	www.fbs-coesfeld.de	Marienring 27 48653 Coesfeld
<b>Einrichtungsleitung KBW Coesfeld</b>	Susanne Deusch	www.kbw-coesfeld.de	Südring 13a 48653 Coesfeld
<b>Einrichtungsleitung FBS Dülmen</b>	Rendel Werthmüller	www.fbs-dulemen.de	Kirchgasse 2 48249 Dülmen
<b>Einrichtungsleitung FBS Lüdinghausen</b>	Boris Sander	www.fbs-luedinghausen.de	Mühlenstr. 29 59348 Lüdinghausen
<b>Einrichtungsleitung FBS Selm und FBS Werne</b>	Monika Wesberg	www.fbs-selm.de www.fbs-werne.de	Konrad-Adenauer-Str. 8 59368 Werne
<b>Präventionsfachkraft des Bildungsforums</b>	Margaretha Winkelmann	winkelmann-m@bistum-muenster.de	Konrad-Adenauer-Str. 8 59368 Werne

## Anlage 4

### Verfahrensablauf

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt

#### *Allgemeiner Handlungsleitfaden*

<b>Zuhören und Hinsehen!</b>	→	Reagieren Sie ruhig und überlegt!
	→	Nehmen Sie eine zugewandte Haltung ein!
	→	Nutzen Sie einen ruhigen Tonfall!
	→	Nehmen Sie sich Zeit und hören Sie aufmerksam zu!

	→	Nehmen Sie Ihr Gegenüber ernst und schenken Sie im Glauben!
	→	Überlassen Sie es Ihrem Gegenüber, was und wann es erzählen will!
	→	Stellen Sie offene Fragen, die nichts implizieren!
	→	Geben Sie Ihrem Gegenüber ausdrücklich die Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen!
	→	Vermeiden Sie Spekulationen und Bewertungen!

<b>Einschätzen!</b>	→	Ruhe bewahren!	→	Nichts auf eigene Faust unternehmen!
			→	Nicht überstürzt handeln!
			→	Nicht konfrontieren – weder das Opfer, noch Angehörige oder Erziehungsverantwortliche!
	→	Dokumentieren!	→	Beobachtungen, Wahrnehmungen und Gespräche in chronologischer Reihenfolge aufschreiben!
			→	Alle Handlungsschritte schriftlich festhalten!

<b>Handeln!</b>	→		→	Tauschen Sie sich mit eine*r oder mehreren Kolleg*innen aus, denen Sie vertrauen!
			→	Informieren Sie die Leitung Ihrer Einrichtung und holen Sie sich Unterstützung und Absicherung!
	→	Externe Unterstützung einfordern!	→	Nehmen Sie Kontakt mit dem/der Präventionsbeauftragten des Bildungsforums auf und holen Sie sich Unterstützung und Fachwissen!
			→	Besprechen Sie weitere Handlungsschritte mit dem/der Präventionsbeauftragten und ggf. der Einrichtungsleitung!
	→	Interne Unterstützung einfordern!	→	Holen Sie sich Fachberatung durch entsprechende Beratungsstellen oder das Jugendamt!
			→	Leiten Sie Ihren Verdacht gegen eine*n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*in, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Münster weiter.
			→	Teilen Sie Ihren Verdacht dem örtlichen Jugendamt mit!

## **Anlage 5**

### **Allgemeine Grundsätze bei Verdachtsfällen**

#### **Gemeinsame Grundlage für das Vorgehen im Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V**

1. Bei Vermutung/Verdacht: Austausch mit Kolleg/innen, um sich rück zu versichern
2. Die zuständige Einrichtungsleitung wird informiert (auch wenn unterschiedliche Auffassungen im Team bestehen bleiben).
3. Diese informieren die Geschäftsführung der Regionalverbunds der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V.

Weitere Schritte müssen im Einzelfall geklärt werden. Hierzu gehören:

- Information und Beratung der Angehörigen
  - Meldung an das Jugendamt (das Jugendamt entscheidet die Inobhutnahme wegen Kindeswohlgefährdung)
  - Schutzmaßnahmen
  - Therapieangebote.
4. Die Leitung der Regionalverbunds der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld e.V sorgt dafür, dass Mitarbeitende Begleitung und Beratung erfahren, auch bei Aussagen vor Gericht oder beim Jugendamt.

#### **Grundsätze für das Verhalten bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch**

##### **Das Wohl des Kindes hat Vorrang**

Der Schutz und das Interesse des Kindes/Jugendlichen steht im Vordergrund und nicht der staatliche Strafanspruch.

##### **Keine Schweigeverpflichtung abgeben**

Eine Schweigeverpflichtung gegenüber dem Opfer oder der Familie darf nicht gegeben werden, weil diese letztendlich zur Handlungsunfähigkeit der Helfer\*innen führt.

### **Es wird im Team gearbeitet**

Im Falle des Verdachts auf einen sexuellen Missbrauch kann die notwendige Arbeit nur in einem Team erfolgen. Ein\*e Mitarbeiter\*in der Institution koordiniert alle Abläufe und sorgt für ein ruhiges Vorgehen.

### **Fakten über den sexuellen Missbrauch sind zu sichern**

Äußerungen des Opfers sind protokollarisch zu sichern.

### **Eine gezielte Befragung nur durch einen nicht involvierten Fachdienst**

Eine Befragung des Opfers ist immer durch einen nicht involvierten Fachdienst durchzuführen, der über die notwendige Distanz verfügt und mit dem Thema fachlich vertraut ist.

### **Helfen, nicht retten**

Die im Helferteam tätigen Personen haben eindeutig die Partei für das Kind/den Jugendlichen zu ergreifen und für dessen Schutz zu sorgen.

### **Keine Vermutungen gegenüber dem Opfer**

Suggestieren, interpretieren, vermuten und folgern sind keine Fakten. Sie führen allenfalls dazu, dass das Opfer beeinflusst wird und diese Beeinflussung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

### **Schutzmöglichkeiten klären**

Ein Missbrauch darf nicht aufgedeckt werden, ohne dass die Perspektive für das Opfer geklärt ist. Zum Beispiel muss eine alternative Unterbringungsmöglichkeit gegeben sein, und es muss geklärt sein, ob das Jugendamt bzw. das Familiengericht Sorgerechtsingriffe mitträgt. Der Verbleib des Opfers im gewohnten Umfeld und die Entfernung des/der Täter\*in ist zu bevorzugen.